Satzung der Stadt Wipperfürth
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 24.06.2008

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie § 23 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 25. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen:

* § 3 Abs. 2 S. 2, § 3 Abs. 3 S. 5 und 6, § 3 Abs. 5, § 3 Abs. 7 entfällt und § 6 Abs. 1 S. 1 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 31.03.2011, in Kraft getreten am 01.01.2011
** § 3 Abs. 6, § 4 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 15.12.2011, in Kraft getreten am 01.08.2011
*** § 4 Abs. 3, § 5 und Anlage zu § 4 Abs. 1 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 04.01.2016, in Kraft getreten am 01.02.2016
**** § 3 Abs. 5 wird ersetzt, in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 27.06.2017, in Kraft getreten am 01.08.2017
***** § 3 Abs. 3 Satz 6 geändert, § 4 Abs. 5 entfällt, § 4a neu eingefügt in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 25.06.2019, in Kraft getreten am 01.08.2019
****** § 4 Abs. 2 geändert, § 5 Absatz 1.2 eingefügt, in der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 16.01.2024; in Kraft getreten am 01.01.2024
******* Anlage zu § 4 Absatz 1 geändert, in der Fassung der VIII. Änderungssatz vom 07.05.2026; in Kraft getreten am 01.08.2026

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege und Tageseinrichtungen.

§ 2
Beitragspflichtige

Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Betreuungsangebots oder bei Fernbleiben des Kindes aus persönlichen Gründen nicht berührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Mitwirkungspflichten – Einkommen

(1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch das Jugendamt vermittelten Kindertagespflege werden die Daten unmittelbar erhoben.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 4 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag der jeweiligen Stufe zu zahlen.

***** (3) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die Elternbeiträge gezahlt werden, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes nach entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei.

(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

**** (5) Für das dritte und jedes weitere Kind, das in der Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

** (6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Sollte die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Trennung der Eltern wird das Einkommen des

Elternteils zugrunde gelegt, bei dem das Kind lebt. Die Eltern haben den Status über das Getrenntleben umgehend mitzuteilen. Aufgrund der veränderten Einkommensverhältnisse wird der neue Elternbeitrag vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.

Nach Abschluss eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beitragsfestsetzung das tatsächlich erzielte Einkommen anzurechnen. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. des maßgebenden Kalenderjahres festzusetzen.

§ 4
Beitragshöhe

(1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den Betreuungsaufwand.

****** (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichten oder Kindertagepflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollenden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahre beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

*** (3) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, die Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege in Anspruch, wird der nach Abs. (1) für jedes Kind ermittelte Beitrag durch die Anzahl der insgesamt betreuten Kinder oder Familie dividiert. Kinder, die gleichzeitig in der OGS betreut werden, sind mitzuzählen.

(4) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 4a
Beitragsbefreiung

***** (1) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz IV SGB VIII).

(2) Empfänger von Leistungen
   a. zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch,
   b. nach dem dritten und vierten Kapitel des zwölften Sozialgesetzbuches,
   c. nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
   d. des Kinderzuschlages gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
   e. des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

   werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt.

Bereits zu viel gezahlte Beträge für die Monate des Leistungsbezuges nach Absatz 2 werden zurückerstattet.

§ 5
Entstehung des Beitrags und Beitragszeitraum

(1) Kindertagesstätten
Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr und richtet sich nach dem jeweiligen Aufnahme- und Betreuungsvertrag. Wird ein Kind im laufenden Kalenderjahr aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt. Eine vorzeitige Kündigung ohne wichtigen Grund (z. B. Umzug, schwerwiegende Erkrankung) entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei Einhaltung der mit der Einrichtung vereinbarten Kündigungsfrist. Der Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.

****** (1.2) Für den Fall einer längerfristigen Reduzierung oder eines Wegfalls der Betreuungszeiten in einer Kindertageseinrichtung gilt:

1. Bei geplanter Schließung einer Gruppe und damit entfallender Betreuung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen entfällt die Beitragspflicht für den Schließungszeitraum ab dem ersten Tag der Schließung. Der bestehende Betreuungsvertrag bleibt bestehen.

2. Bei geplanter Stundenreduzierung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen reduziert sich die Beitragspflicht für den betroffenen Zeitraum bei einer Unterschreitung von mehr als 15% des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfangs auf die nächstniedrigere Stundenbuchung ab dem ersten Tag der Reduzierung. Der bestehende Betreuungsvertrag bleibt bestehen.

3. Bei unvorhergesehener Stundenreduzierung reduziert sich die Beitragspflicht bei einer Unterschreitung von mehr als 15% des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfangs auf die nächstniedrigere Stundenbuchung erst, wenn die Stundenreduzierung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen erfolgen muss ab dem ersten Tag der 5. Woche.
In diesem Fall bleibt der abgeschlossene Betreuungsvertrag mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Stadt von der Pflicht zur Erbringung des vereinbarten Betreuungsumfangs in dem Umfang frei wird, als es dies aus der gesetzlichen Regelung des § 275 BGB ergibt. Die Stadt bleibt verpflichtet, die ihr zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um wieder den ursprünglich vereinbarten Betreuungsumfang sicherzustellen.

(2) Kindertagespflege
Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Betreuungsvertrag. Sie beginnt mit dem 01. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt und endet am letzten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Gewährung von Tagespflege entfallen.

(3) Der Elternbeitrag richtet sich nach der Elternbeitragstabelle. Die Beitragspflicht wird durch die von den Eltern oder der Einrichtung/Tagespflegeperson gewählten Ferienzeiten oder durch Ausfallzeiten der Einrichtung/Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

(4) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Pflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden und der daraus resultierenden Einstufung in der Elternbeitragstabelle.

(5) Eine altersbedingte Beitragsanpassung erfolgt zum 01. des Monats, in dem das Kind Geburtstag hat.

§ 6
Fälligkeit des Beitrages

* (1) Der Beitrag für den Besuch des Kindes einer Tageseinrichtung ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Der Beitrag für Tagespflege wird monatlich für die Dauer der Tagespflege erhoben.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungs-verfahren.

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 24.06.2008 tritt am 01.08.2008 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth vom 14.01.2008 außer Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung

****

Elternbeitragstabelle
gültig ab 01.08.2026

Kinder über 3 Jahre					
Stufe	**Jahreseinkommen**	**25 Stunden**	**35 Stunden**	**45 Stunden**	**55 Stunden**
0	bis 19.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	bis 25.000	22,00 €	25,00 €	35,00 €	45,00 €
2	bis 37.000	39,00 €	43,00 €	61,00 €	71,00 €
3	bis 49.000	65,00 €	73,00 €	101,00 €	111,00 €
4	bis 61.000	106,00 €	118,00 €	161,00 €	171,00 €
5	bis 73.000	154,00 €	170,00 €	229,00 €	239,00 €
6	bis 85.000	191,00 €	207,00 €	277,00 €	287,00 €
7	bis 97.000	224,00 €	235,00 €	305,00 €	315,00 €
8	bis 109.000	259,00 €	270,00 €	340,00 €	350,00 €
9	bis 121.000	291,00 €	302,00 €	372,00 €	382,00 €
10	bis 133.000	323,00 €	334,00 €	404,00 €	414,00 €
11	über 133.000	355,00 €	366,00 €	436,00 €	446,00 €

Kinder unter 3 Jahre					
Stufe	**Jahreseinkommen**	**25 Stunden**	**35 Stunden**	**45 Stunden**	**55 Stunden**
0	bis 19.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	bis 25.000	26,00 €	30,00 €	42,00 €	52,00 €
2	bis 37.000	47,00 €	52,00 €	73,00 €	83,00 €
3	bis 49.000	78,00 €	88,00 €	122,00 €	132,00 €
4	bis 61.000	128,00 €	142,00 €	194,00 €	204,00 €
5	bis 73.000	183,00 €	192,00 €	273,00 €	283,00 €
6	bis 85.000	216,00 €	227,00 €	304,00 €	314,00 €
7	bis 97.000	245,00 €	257,00 €	334,00 €	344,00 €
8	bis 109.000	280,00 €	292,00 €	369,00 €	379,00 €
9	bis 121.000	312,00 €	324,00 €	401,00 €	411,00 €
10	bis 133.000	344,00 €	356,00 €	433,00 €	443,00 €
11	über 133.000	376,00 €	388,00 €	465,00 €	475,00 €

Erläuterungen:
Der Betreuungsumfang in Kindertagesstätten beträgt 25 / 35 / 45 Stunden.
Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, werden die Betreuungsstunden für beide Angebote addiert. Hiernach erfolgt die Ermittlung des Elternbeitrages nach den in der Beitragstabelle vorgesehenen Betreuungsbudgets (bis 35 Std., bis 45 Std. oder bis 55 Std.).

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 24.06.2008

- Guido Forsting-
Bürgermeister